



STATUTEN VEREIN RHYBOOT

I.

ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- Name, Sitz und Rechtsform
- Zweck

ART. 1

Unter dem Namen

VEREIN RHYBOOT

besteht ein Verein nach Art. 60 bis 79 ZGB.

Der Verein ist 1989 aus dem früheren Verein Werkheim Wyden entstanden.

ART. 2

Der Verein hat seinen Sitz in Balgach SG und ist im Handelsregister eingetragen.

ART. 3

Der Verein plant, organisiert und optimiert die Mittel und eine geschützte Umgebung für angepasste Wohn-, Arbeits- und Lebensformen für die Betreuung und Förderung von erwachsenen Menschen mit einer Behinderung. Zu diesem Zweck führt er Wohn- und Beschäftigungsheime, geschützte Werkstätten, Eingliederungs- und Tagesstätten sowie Aussenwohngruppen. Der Verein fördert die Aus- und Weiterbildung sowie die Eingliederung von Menschen mit einer Behinderung.

Der Verein hat die Aufgabe, die Selbständigkeit und die Lebensqualität von Menschen mit einer Behinderung in einem humanen Umfeld zu fördern und zu entwickeln. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

ART. 4

Die Tätigkeit des Vereins erstreckt sich auf die Gemeinden St. Margrethen, Au, Berneck, Widnau, Diepoldsau, Balgach, Rebstein, Marbach, Altstätten, Eichberg, Oberriet und Rütli.

Der Verein kann in diesen Gemeinden nach Bedarf Institutionen für die Betreuung von Menschen mit einer Behinderung führen.

ART. 5

Der Verein kann mit ähnlichen Organisationen zusammenarbeiten, deren Zweck mit dem eigenen übereinstimmt oder diesen ergänzt.

Die Finanzierung wird durch Eigenleistungen (Pensionseinnahmen, Leistungserträge, Mitgliederbeiträge, Spenden, Vermächtnisse und Zinsen) erbracht. Daneben erhalten die Institutionen Betriebsbeiträge vom Bundesamt für Sozialversicherung und der interkantonalen Heimvereinbarung. Baufinanzierungen werden vom Bund, Kanton und von den Gemeinden getragen.

II.

MITGLIEDSCHAFT

- Arten
- Beitritt, Austritt

ART. 6

Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen sowie öffentlich rechtliche Körperschaften werden.

ART. 7

Die Mitgliedschaft erwirbt, wer den Mitgliederbeitrag leistet und vom Vorstand aufgenommen worden ist.

ART. 8

Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Nichtbezahlung des Mitgliederbeitrages.

III.

ORGANE DES VEREINS

- Hauptversammlung
 - Zuständigkeiten
 - Beschlüsse
 - Genehmigungen
 - Wahlen
- Vorstand
 - Zusammensetzung
 - Zuständigkeiten
- Revisionsstelle
 - Bestellung, Aufgaben

ART. 9

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Hauptversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Revisionsstelle

Der Vorstand kann einen Ausschuss bestimmen.

ART. 10

Die Hauptversammlung hat folgende Befugnisse:

- a) Genehmigung des Protokolls der letzten Hauptversammlung
- b) Abnahme des Jahresbericht des Präsidenten / der Präsidentin
- c) Genehmigung der Jahresrechnung
- d) Genehmigung des Berichts der Revisionsstelle und Entlastung des Vorstandes
- e) Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- f) Wahl der Vorstandsmitglieder
- g) Wahl des Präsidenten / der Präsidentin
- h) Wahl der Revisionsstelle
- i) Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes und der Mitglieder
- j) Statutenänderungen
- k) Fusion oder Liquidation des Vereins

ART. 11

Die Hauptversammlung wird vom Vorstand einberufen. Sie findet im Verlaufe der ersten sechs Monate des Jahres statt. Das Vereinsjahr und das Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.

ART. 12

Ausserordentliche Hauptversammlungen können einberufen werden:

- a) auf Verlangen des Vorstandes
- b) auf Verlangen von mindestens 10% der Mitglieder

ART. 13

Die Hauptversammlung ist unter Angabe der Verhandlungsgegenstände sowie der Anträge des Vorstandes und der Mitglieder bis spätestens 12 Tage vor dem Versammlungstag einzuberufen.

Anträge an der Hauptversammlung über nicht traktandierte Geschäfte können nur zur Prüfung entgegengenommen werden. Der Antrag auf Einberufung einer neuen Versammlung bleibt vorbehalten.

ART. 14

Bei Abstimmungen entscheidet das relative Mehr der anwesenden Mitglieder.

Bei Wahlen entscheidet im ersten Wahlgang das absolute, im zweiten Wahlgang das relative Mehr der anwesenden Mitglieder.

Abstimmungen und Wahlen werden offen durchgeführt, sofern nicht auf Antrag geheime Abstimmung beschlossen wird. Der Präsident kann im Einvernehmen mit dem Vorstand geheime Abstimmung anordnen.

Der Vorsitzende stimmt mit und gibt bei Stimmgleichheit den Stichentscheid.

ART. 15

Die Mitglieder wählen an der Hauptversammlung den Vorstand auf die Dauer von 4 Jahren. Er besteht aus mindestens 7 Mitgliedern. Der Vorstand konstituiert sich selbst.

Die direktbetroffenen Eltern und Versorger haben Anspruch auf mindestens einen Sitz im Vorstand.

Die öffentlichen rechtlichen Körperschaften haben Anspruch auf einen Sitz im Vorstand.

ART. 16

Die zeichnungsberechtigten Personen vertreten den Verein rechtskräftig nach aussen. Kollektivzeichnungsberechtigt zu zweien sind der Präsident, der Vizepräsident, der Aktuar und der Kassier. Aktuar und Kassier zeichnen nicht gemeinsam. Der Vorstand kann weiteren Personen die Kollektivunterschriftsberechtigung erteilen.

ART. 17

Der Vorstand versammelt sich, so oft es die Geschäfte erfordern, mindestens einmal im Quartal. Die Einberufung des Vorstandes erfolgt durch den Präsidenten oder auf Antrag zweier Vorstandsmitglieder. Zur Beschlussfassung ist die Anwesenheit der Mehrheit der Vorstandsmitglieder erforderlich.

ART. 18

Der Vorstand hat folgende Aufgaben und Kompetenzen:

- a) Förderung des Vereinszweckes gem. Art. 3
- b) Erlass einer Geschäftsordnung (Aufbau- und Ablauforganisation, Aufgaben und Kompetenzen)
- c) Wahl der Geschäftsleitung und der Institutionsleiter
- d) Festlegung der Bezüge des Vorstandes, des Vorsitzenden der Geschäftsleitung und der Institutionsleiter
- e) Ernennung von ständigen oder projektbezogenen Arbeitsgruppen für spezielle Aufgaben
- f) Erwerb und Veräusserung von Grundstücken
- g) Aufnahme von Krediten
- h) Der Vorstand kann Aufgaben und Kompetenzen an einen Ausschuss von mindestens drei Mitgliedern delegieren.

ART. 19

Die Hauptversammlung wählt eine Revisionsstelle, welche die gesetzlichen Anforderungen an die Qualifikation und Unabhängigkeit erfüllt.

Die Revisionsstelle wird jeweils für ein bis drei Geschäftsjahre gewählt. Ihr Amt endet mit der Abnahme der letzten Jahresrechnung. Eine Wiederwahl ist möglich. Die Revisionsstelle kann jederzeit und fristlos abberufen werden.

ART. 20

Der Revisionsstelle obliegen die durch das Gesetz übertragenen Aufgaben.

Die Hauptversammlung kann die Aufgaben und Befugnisse der Revisionsstelle erweitern, sofern ihr dadurch keine Aufgaben des Vorstandes übertragen werden oder ihre Unabhängigkeit nicht beeinträchtigt wird.

ART. 21

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Es darf nur für die Verwirklichung des Vereinszweckes verwendet werden.

IV.

SCHLUSSBESTIMMUNGEN

- Auflösung, Fusion
- Inkraftsetzung

ART. 22

Für die Zweckänderung oder Auflösung des Vereins ist die Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder erforderlich.

ART. 23

Über die Verwendung des Vereinsvermögens im Falle der Auflösung oder Umwandlung entscheidet die Hauptversammlung. Es ist einer Institution mit ähnlichem Zweck zuzuwenden.

ART. 24

Diese Statuten wurden an der ordentlichen Hauptversammlung des Vereins RHYBOOT vom 23. Mai 1996 genehmigt.

Sie ersetzen die Statuten des Vereins RHYBOOT vom 26. Oktober 1989 inkl. Nachtrag vom 24. März 1994 Absatz III, Organe, Art. 7.

Die Änderungen betreffend Revisionsstelle (III. Organe: Revisionsstelle; Artikel 9c; Artikel 10d; Artikel 10h; Artikel 19; Artikel 20) wurden an der ordentlichen Hauptversammlung des Vereins RHYBOOT vom 19. Mai 2009 beschlossen und werden sofort angewendet.

Altstätten, 19. Mai 2009

VEREIN RHYBOOT

Karlheinz Pracher
Präsident

Barbara Wider
Vizepräsidentin



Verein RHYBOOT

Bleichestrasse 2 | 9450 Altstätten

RHYBOOT – Lebensräume mit Zukunft – www.rhyboot.ch